

WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE ZU

Austausch einer bereits genehmigten
Feuerungsanlage (Ölheizung)

Meldepflichtig §21 Stmk. Baugesetz

Erforderliche Unterlagen für Meldung nach § 21 Stmk. BauG:

1. die Grundstücksnummer auf dem die Anlage errichtet wird
2. die Lage am Grundstück (Lageplan)
3. eine kurze Beschreibung des Vorhabens einschließlich technischem Datenblatt des Herstellers der Anlage und Bekanntgabe des Brennstofflagervolumens
4. Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen* gemäß Steiermärkischem Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2021 – StHKanIG 2021(Vorlage siehe Anhang)
5. Nachweis der Genehmigung der bestehenden Feuerungsanlage
6. Angabe des zuständigen Rauchfangkehrers
7. Angabe der Gebäudeklasse gemäß OIB RL (GK1, GK2, GK3...)

Wichtige Hinweise:

- Meldepflichtige Vorhaben sind **vor ihrer Ausführung** der Gemeinde schriftlich mitzuteilen
- Ein Austausch liegt dann vor, wenn eine genehmigte Feuerungsanlage (**Nachweis der Genehmigung der Anlage ist erforderlich**) durch eine Feuerungsanlage für feste oder flüssige Brennstoffe von nicht mehr als 400 kW ersetzt werden soll und keine baulichen Veränderungen am Gebäude (Heizraum, Brennstofflager usw.) erforderlich sind.
- Wenn bauliche Veränderungen (z.B. am Heizraum, Brennstofflager usw.) erforderlich sind bzw. eine Nutzungsänderung notwendig ist, handelt es sich um eine Neuerrichtung einer Heizungsanlage- siehe dazu Informationsblatt „Neuerrichtung einer Heizungsanlage“
- Im Rahmen der Mitteilung nach § 21 Stmk. BauG ist die Beibringung von Papieraufbereitungen der Unterlagen **nicht erforderlich**. Die Unterlagen sind **ausschließlich in elektronischer Form**, jedoch mit den **erforderlichen Unterschriften**, zu übermitteln. Sofern in der Mitteilung **keine E-Mail-Adresse angegeben** oder der **Datenschutzerklärung** im Antrag **nicht zugestimmt** wurde, ist eine **einfache unterfertigte Papieraufbereitung** der Unterlagen vorzulegen.

* Der **Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen** ist eine Bestätigung, dass diese Anlage den aktuell gültigen Normen und Gesetzen entspricht und in Österreich vertrieben werden darf. Die Inverkehrbringerbescheinigung ist NICHT mit einer Inbetriebnahmebestätigung zu verwechseln.

Anhang:

1. Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen

Feuerungsanlage

Bauwerber: _____

Der/Die Bauwerber/in beabsichtigt den Einbau einer Feuerungsanlage für feste/flüssige/gasförmige Brennstoffe am Standort:

Adresse/Gebäudeteil: _____

	Kessel	Brenner
Hersteller:		
Typenbezeichnung:		
Nennwärmeleistung:		

Als Beilage zum Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren gemäß §33 Abs. 2 Z3, Stmk. BauG 1995 idgF bzw. für meldepflichtige Vorhaben gemäß §21 Abs. 1 Z5 oder Z5a bzw. Abs. 2 Z10, Stmk. BauG 1995 idgF wird der geforderte

Nachweis des ordnungsgemäßen Inverkehrbringens dieser Anlage im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021– StHKanIG 2021

wie folgt erbracht

Nr.	Anforderungen	Gilt für Anlagen mit		
		festen Brennstoffen	flüssigen Brennstoffen	gasförmigen Brennstoffen
1.	Die Anlage (die Geräte) ist/sind mit dem vorgesehenen Typenschild gemäß §6 StHKanIG 2021 versehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Der Anlage (den Geräten) ist die ordnungsgemäße technische Dokumentation gemäß §7 StHKanIG 2021 beigegeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Die Anlage (die Geräte) trägt/tragen das ordnungsgemäße CE-Kennzeichen gem. §9 des StHKanIG 2021 idgF.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Die Emissionswerte erfüllen die Anforderung laut §1 der StHKanIVo 2021 idgF.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Die Anlage (die Geräte) erfüllt/erfüllen die grundlegenden Anforderungen der EU-Vo 2016/426			<input type="checkbox"/>

zutreffende Felder anhaken,
wenn Forderung erfüllt

Ort und Datum: _____

(firmenmäßige Fertigung vom Hersteller)	(firmenmäßige Fertigung von Installateur)